

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1904

2 (10.3.1904)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. März

1904.

Inhalt.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Handhabung der Schulzucht an den Volksschulen betreffend.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Handhabung der Schulzucht an den Volksschulen betreffend.

Wir haben in letzter Zeit wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Lehrer der Volksschulen von der Strafe der körperlichen Züchtigung Gebrauch machen, ohne die Grenzen zu beachten, die hinsichtlich der zulässigen Anwendung dieses Strafmittels durch Schulordnung (§ 42) und Dienstweisung (§ 23) gezogen sind. Es gilt dies sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anwendung der Strafe als der Art ihrer Ausführung.

In ersterer Beziehung wird zunächst vielfach nicht beachtet, daß die Strafe der körperlichen Züchtigung der Regel nach, namentlich gegenüber schwächlichen oder kränklichen Kindern, ausgeschlossen ist und daß sie nur ausnahmsweise, insbesondere dann zur Anwendung kommen darf, wenn die sonstigen dem Lehrer zur Verfügung stehenden Erziehungs- und Strafmittel sich als unzureichend erweisen, wenn sonach das an sich strafbare Verhalten des Kindes als Ausfluß eines beharrlichen böswilligen Widerstandes oder einer rohen, gegen die Gebote der Sittlichkeit und des Anstandes schwer verstoßenden Gesinnung sich darstellt. Die Lehrer sind nach unseren Erfahrungen zu sehr geneigt, jede Zuwiderhandlung gegen die Schulordnung als eine grobe Unart zu beurteilen und Verfehlungen in unterrichtlicher Beziehung, die oft lediglich mangelndem Verständnis, schüchternem Wesen oder geistigem Unvermögen des Kindes entspringen, sowie Nachlässigkeiten und Übersehen in der Besorgung häuslicher Arbeiten ohne weiteres als Ausfluß von Trotz, Bosheit und beharrlichem böswilligem Verhalten anzusehen und demgemäß zu bestrafen, während die Schuld hiersür vielfach in Verhältnissen zu suchen ist, für die das Kind nicht verantwortlich gemacht werden kann, unter Umständen sogar in dem eigenen Verhalten des Lehrers, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht gerecht wird, auch schwach begabte Kinder mit Liebe, Ausdauer und Geduld zu behandeln und in ihrem

Kenntnisstand zu fördern und überhaupt die ihm anvertrauten Kinder durch sein Beispiel wie durch väterlich wohlwollende Ermahnungen zu Anstand, Sitte und Gehorsam anzuleiten.

Wir machen es den Lehrern zur ernststen Pflicht, künftighin bei der Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen zur Anwendung der körperlichen Züchtigung vorliegen, mit größter Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen und sich jeder Übereilung in dieser Beziehung sorgfältig zu enthalten.

Was die Ausführung der im einzelnen Fall zulässigen Strafe der körperlichen Züchtigung angeht, so darf der Schüler durch solche unter keinen Umständen einen Schaden an Körper oder Gesundheit nehmen. Eine körperliche Züchtigung, welche schwerere, länger dauernde Spuren am Körper des Gezüchtigten zurückläßt, wird aber stets — ganz abgesehen von den in derartigen Fällen immer möglichen, nicht voraussehbaren schlimmen Folgen schwerer Art für die Gesundheit desselben — schon an sich als eine körperliche Schädigung des Bestraften zu betrachten und deshalb als eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes zu beurteilen sein. Im weiteren ist zu beachten, daß jedes Schlagen auf den Kopf oder ins Gesicht, Reißen oder Zerren an Haaren und Ohren, sowie jede das Schamgefühl des Kindes verletzende Behandlung durchaus untersagt ist, und daß als Strafmittel nur eine (gebundene) Rute oder ein kurzes leichtes Stöckchen verwendet werden darf. Die Strafe soll dem Verschulden und Alter des Schülers entsprechend sein und nicht über den Rahmen des unbedingt Notwendigen hinausgehen; insbesondere ist eine wiederholte Züchtigung wegen ein- und desselben Vergehens oder die nutzlose Fortsetzung derselben bis zur beabsichtigten Beugung des vermeintlichen Widerstandes unzulässig. Überhaupt haben die Lehrer beim Vollzug der Strafe sich vernünftige Selbstbeschränkung aufzuerlegen und mit ruhiger Überlegung vorzugehen. Die Züchtigung darf weder nach Ausdehnung noch Stärke den Charakter der Mißhandlung annehmen.

Wir erwarten, daß die Lehrer künftighin genau nach diesen Anweisungen und Belehrungen verfahren werden; die Nichtbeachtung derselben müßte unter Umständen nachdrückliches dienstpolizeiliches Einschreiten zur Folge haben. Die Lehrer der Volksschule müssen bei Ausübung ihrer Wirksamkeit insbesondere ihrer Strafgewalt stets dessen bewußt sein, daß ihnen die Kinder kraft einer gesetzlichen Verpflichtung der Eltern zum Unterricht und zur Erziehung überlassen werden müssen, daß sie deshalb zu besonderer Ob Sorge für die Fernhaltung jeder Schädigung des Körpers oder der Gesundheit der ihnen anvertrauten Jugend verpflichtet erscheinen.

Wir halten es für unsere ernste Pflicht, die Lehrer hierauf, sowie auf die große Verantwortung und die schweren Folgen noch besonders aufmerksam zu machen, die eine Überschreitung der Züchtigungsbefugnis unter Umständen für sie nach sich ziehen kann, zumal wenn dieselbe zum Gegenstand einer strafgerichtlichen Verfolgung gemacht wird.

Karlsruhe, den 27. Februar 1904.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Bahl.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Druck und Verlag von Walsch & Vogel in Karlsruhe.